

## Beiblatt zum Erhebungsblatt Freizeitwohnungspauschale

Bekanntgabe einer **weiteren** Freizeitwohnung gemäß §§ 54 f. Oö. Tourismusgesetz 2018

### Vor- u. Familienname/Firmenbezeichnung des/der Wohnungseigentümer

_____
-------

### Daten zur Freizeitwohnung

Straße/Hausnummer/Stock/Türnummer:*	Nutzfläche in m <sup>2</sup> .*
/ / /	
<input type="checkbox"/> Nebenwohnsitzmeldung → Name des Bewohners:	
<input type="checkbox"/> kein Bewohner (Leerstand)	

### 1. Keine Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung

- überwiegend als Gästeunterkunft verwendet wird → jedoch ortstaxepflichtig → *Ausfüllen des Erhebungsblattes Ortstaxe ist erforderlich*;
- überwiegend zur Erfüllung der Schulpflicht oder zur Absolvierung einer allgemein bildenden höheren oder berufsbildenden Schule oder einer Hochschule oder einer Lehre verwendet wird; \*
- überwiegend zur Ableistung des Wehr- oder Zivildienstes verwendet wird; \*
- überwiegend zur Berufsausübung, insbesondere als PendlerIn verwendet wird; \*  
\* **Die Beibringung einer entsprechenden Bestätigung ist unbedingt erforderlich.**
- überwiegend zur Unterbringung von DienstnehmerInnen verwendet wird;
- in den vergangenen vier Kalenderjahren sowie im laufenden Kalenderjahr  
(alle drei ✓ müssen zutreffen)
  - ✓ das Grundstück nur von Personen bewohnt wird, die nahe Angehörige im Sinn des § 2 Abs. 7 Oö. Grundverkehrsgesetz 1994 sind **und**
  - ✓ zumindest eine Wohnung auf dem Grundstück von diesem/dieser nahen Angehörigen durchgehend mit Hauptwohnsitz\*\* bewohnt wird **und**
  - ✓ keine Wohnung als Gästeunterkunft verwendet wird.\*\*Ein Hauptwohnsitz ist nicht erforderlich, solange dieser aus gesundheitlichen oder altersbedingten Gründen aufgegeben werden musste.
- Nicht als Freizeitwohnungen gelten überdies Wohnungen, die **nicht vermietet** sind **und** im **Eigentum** einer **gemeinnützigen** Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigung oder eines Unternehmens, dessen Betriebsgegenstand die Schaffung von Wohnraum ist, stehen.

### 2. Die Freizeitwohnungspauschale ist zu entrichten, wenn die Wohnung (iSd § 2 Z 4 GWR-Gesetz) im laufenden Kalenderjahr länger als 26 Wochen keinen Hauptwohnsitz darstellt und keiner der oben angeführten Tatbestände vorliegt.

Die **Höhe** der Freizeitwohnungspauschale (inkl. Gemeindegzuschlag) beträgt je

- Nutzfläche **bis zu 50 m<sup>2</sup>** sowie für Dauercamper (gesamt) **EUR 180,00 pro Jahr** bzw.  
(72,00 EUR, zuzüglich 150 % Zuschlag der Freizeitwohnungspauschale gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018 in Höhe von 108,00 EUR)
- Nutzfläche **über 50 m<sup>2</sup>** (gesamt) **EUR 324,00 pro Jahr**.  
(108,00 EUR, zuzüglich 200 % Zuschlag gemäß Beschluss des Gemeinderats vom 06.12.2018 in Höhe von 216,00 EUR).

Ich versichere, sämtliche Daten **vollständig und richtig** bekannt zu geben. Ich bin mir meiner **Verpflichtung** bewusst, **Änderungen**, welche für den Bestand oder Umfang meiner Abgabepflicht bedeutsam sind, umfassend, wahrheitsgemäß und binnen einem Monat gegenüber dem Magistrat Linz, Geschäftsbereich Abgaben und Steuern, **anzeigen** zu müssen.

.....  
Datum

.....  
Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift